

Stadt Ditzingen

Bebauungsplan "Südumfahrung Heimerdingen" Nr. 58/65 in Ditzingen-Heimerdingen und Änderung des FNP (Parallelverfahren)

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach §4(1) BauGB

Sachstand

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4(1) BauGB sind ordnungsgemäß erfolgt. Die Anregungen der Behörden und TöB sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden:

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB):

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
ADAC Herr Fritz Ludmann Brennerstraße 100 70839 Gerlingen	16.03.2016	<p>Durch den Ausbau der Umgehungsstraße wird der Verkehr von Rutesheim her zunehmen, da aufgrund der dortigen Verkehrsverhältnisse Richtung Leonberg, eine Erleichterung geschaffen wird, wenn die neue Umgehungsstraße in Richtung Ditzingen in Betrieb ist. Das zügige Durchfahren der neuen Strecke erfordert aber, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h angeordnet werden soll. Dies würde die Fortsetzung des festgesetzten Tempolimits der Landestraße von Ditzingen -Hirschlanden L1177 bedeuten und wäre erstrebenswert.</p> <p>Bei der Anbindung der L1140 von Hemmingen kommend in die Einmündung der Umgehungsstraße, müsste geklärt werden, ob Ampelregelung oder ob es baulich möglich wäre einen Kreislauf einzurichten, dabei wäre es erforderlich diesen etwas östlich zu verlegen.</p> <p>Bei Durchsetzung ihres Planes, ist auf jeden Fall ein großer Schritt getan, um dem weiteren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird jedoch von der Straßenbaubehörde/Verkehrsbehörde festgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung eines Kreisverkehrs ist aufgrund der engen räumlichen Situation zwischen der bestehenden Gewerbebebauung und der Strohgäubahntrasse nicht möglich.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		steigenden Verkehrsaufkommen Herr zu werden. Aber leider endet der Ausbau vor dem Strudelbachtal und Weissach wird weiterhin mit dem Berufsverkehr zu kämpfen haben. Auch hier kann nur eine Umgehungsstraße Abhilfe schaffen. Ditzingen wird bei der Einfahrt in die B295 nach der Unterführung ebenfalls überfordert werden, wenn der Berufsverkehr weiter zunimmt.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
ADFC-Ansprechpartner Ditzingen Herr Andreas Eifert Ditzenbrunner Straße 140 71254 Ditzingen	07.03.2016	Von Seiten ADFC OG Strohgäu bestehen keine Einwände zu den in TA2016/003 ff. beschriebenen Verfahrensstand und der Änderung des Flächennutzungsplanes. Ergänzend möchten wir auf nachfolgenden Punkt hinweisen: Im Rahmen der einheitlichen Radwege-Beschilderung nach FGSV des LRA Ludwigsburg (FB30) und des Tiefbauamtes der Stadt Ditzingen geplanten bzw. angebrachten Beschilderungen, insbesondere im Bereich der K 1653 Rutesheimer Straße, der L1177 Feuerbacher Straße sowie des Höfinger Weges, sind den neuen baulichen Gegebenheiten anzupassen und ggf. zu erweitern bzw. zu ergänzen.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet.	Der Anregung wird entsprochen.
AG „Die NaturFreunde“ in Baden-Württemberg Neue Straße 150 70186 Stuttgart		Keine Stellungnahme		
Arcor AG & Co.KG Postfach 102563 45025 Essen		Keine Stellungnahme		
Bauernverband Kreis Ludwigsburg e.V. Auf dem Wasen 9 71640 Ludwigsburg	31.03.2016	Bei der Planung der Ortumfahrung bisher unzureichend erhoben und geprüft ist der erhebliche Eingriff und Verbrauch der landwirtschaftlichen Produktionsflächen durch die		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>Trassenführung. Die Eingriffe führen zu Flächeninanspruchnahme von 10 - 25 % der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort. Die Belange der Landwirtschaft sind im weiteren Verfahren mit äußerster Sensibilität zu prüfen, da hier Existenzvernichtende Eingriffe durch die Planung drohen und die Lebensfähigkeit der Betriebe beenden könnte.</p> <p>Im besonderen Maße betroffen sind nach unserem Kenntnisstand die Haupterwerbsbetriebe von Herrn Robert Kappus, Herrn Reinhard Wagner. Herrn Fritz Riesch, die Waidelich GbR.</p> <p>Des Weiteren besteht die Gefahr, dass der Betrieb von Herrn Schwarz durch die Flächeninanspruchnahme seinen Landwirtschaftlichen Status nicht erhalten kann und in die Gewerblichkeit abrutschen könnte.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung hat die Existenzfähigkeit der Betriebe Vorrang gegenüber der Lärm- und Verkehrsbelastung der Bevölkerung. Die 5 Gliedrige Fruchtfolge muss weiter in der Gemarkung für die Betriebe umsetzbar bleiben, als auch die Vorgaben nach der Düngerverordnung, sowie eine ausreichende Produktionsgrundlage für Futtermittel und Ackerkulturen.</p> <p>Die Stadt muss durch Gutachten die Existenzgefährdung im Einzelnen prüfen und Maßnahmen zur Abwendung ergreifen, wie bspw. die zur Verfügungstellung von Ersatzpachtland und Ersatzland, um die Lebensfähigkeit der Betriebe vor Ort zu gewähren.</p> <p>Anderenfalls kann das geplante Vorhaben von Seiten der Landwirtschaft nicht mitgetragen werden.</p>	<p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Ditzingen entwickelt die Planung in enger Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft. Aus Kreisen der Landwirte wurden bisher keine Befürchtungen bzgl. Existenzgefährdung vorgetragen.</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Es wird im weiteren Verfahren geprüft, welche Gutachten ggf. ergänzend erforderlich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>Hinsichtlich der beabsichtigten Ersatzaufforstung regen wir an, diese durch andere Maßnahmen auszugleichen, wie beispielsweise die Aufwertung von Waldgebieten oder durch die Zahlung einer Waldabgabe nach § 9 LWaldG. Die Aufforstung der im Eichweg wird von Seiten der Landwirtschaft kritisch gesehen. Auch der Verlust von den letzten landwirtschaftlichen Flächen im Waldbereich in Nähe des Regenrückhaltebeckens.</p> <p>Der Rückbau des Wald- und Feldweges nach Weissach kann nicht zugestimmt werden. Dieser Weg ist einer der landwirtschaftlichen Hauptverbindungswege von Heimerdingen in die Gemarkung Weissach würde dieser Entfallen müssten die betroffenen Landwirte unverhältnismäßig große Umwege fahren. Es muss ein befahrbarer land- und forstwirtschaftlicher Weg erhalten bleiben.</p> <p>Die großzügige Anlage von Streuobstwiesen und Anpflanzung von Hecken zwischen der Trasse der Ortsumfahrung und der Bahnstrecke (Maßnahmen 4.1. A - 4.4 A) sollte reduziert und der Landwirtschaft größtenteils vorbehalten bleiben. Darüber hinaus wurde die Gestaltung der Rückhaltebecken mit Gestaltungsmaßnahmen 3.1 G - 3.9 G überdimensioniert. Ebenso die Gehölzanpflanzungen 5.1 G - 5.4 G am Gewerbegebiet.</p> <p>Die Anlage der Buntbrachen sollte produktionsintegriert mit mehreren Lerchenfenstern im Feld umgesetzt werden und nicht flächig wie in 6.1 A und 6.2 A. In Vereinbarung mit den Landwirten vor Ort können diese nach Fruchtart diese</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Alternativen zu Ersatzaufforstungen wurden bereits mit der Forstwirtschaft diskutiert. Es wird versucht, möglichst wenig ertragreiche landwirtschaftliche Flächen in Bezug zu bestehenden Waldflächen in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich wird eine weitestmögliche Wiederaufforstung der alten Weissacher Straße im Waldbereich zur Reduzierung des Kompensationsbedarfs angestrebt.</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Nach intensiver Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft wird die bestehende L1177 zu zum Teil zurückgebaut, so dass eine Wegeverbindung erhalten bleibt.</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Das Ausgleichskonzept bewegt sich so weit möglich auf kleinen schlecht erschlossenen Restflächen zwischen Straße, Bahntrasse, Regenwasserbehandlung und Siedlung, wertvolle, größere zusammenhängende und besser erschlossene landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Das Ausgleichskonzept wurde mit den örtlichen Landwirten abgestimmt.</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Anregung wird teilweise entsprochen</p> <p>Kenntnisnahme. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>einplanen, abgesichert werden können die Fenster durch eine Dienstbarkeitsvereinbarung auf einem ausgewählten öffentlichen oder privaten Grundstück.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der hochwertige Mutterboden im Rahmen von Bodenverbesserungsmaßnahmen vorrangig wieder auf örtlichen Flächen aufgetragen sollte. Die Aufwertung kann im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen mit berücksichtigt werden. Der Bauernverband steht Ihnen gerne zur Lokalisierung von aufwertungsfähigen Flächen zur Seite.</p>	<p>Die Anlage von produktionsintegrierten Lerchenfenstern kann die Anlage von Buntbrachen nicht ersetzen sondern lediglich eine sinnvolle Ergänzung darstellen.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Im Rahmen eines Bodenmanagements wird nach Möglichkeiten gesucht, den Oberboden auf aufwertungsfähigen Flächen der Gemarkung Heimerdingen aufzubringen. Hierfür liegt als Grundlage ein Bodenmanagementkonzept der Stadt Ditzingen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>
BUND Naturschutzzentrum Kernerstraße 28 74321 Bietigheim- Bissingen		keine Stellungnahme		
BUND- Regionalgeschäftsstelle Stuttgart Rotebühlstraße 86/1 70178 Stuttgart	11.03.2016	<p>Mit der geplanten Südumfahrung holt sich Heimerdingen den Verkehr der Autobahnen A8 und A81 noch stärker vor die eigene Haustür als bisher. Aufgrund der seit 2008 neu gebauten Autobahnanschlussstelle (AS) Rutesheim, der ebenfalls in den letzten Jahren neu gebauten Umfahrungen von Rutesheim, Schöckingen, Höfingen, Ditzingen, Hirschlanden, Münchingen, ist der Bereich Heimerdingen eines der letzten Hindernisse für den überregionalen Verkehr. Um den Stauschwerpunkt Leonberger Dreieck zu umfahren, brechen bei Realisierung der Umfahrung Heimerdingen die letzten Dämme – sprich, die oben genannten Strohgäu-Gemeinden werden von überregionalem Verkehr überschwemmt mit allen bekannten negativen</p>		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Folgen. Nach der Rangordnung der klassifizierten Straßen ist der Verkehr zunächst von den Bundesstraßen und erst danach von den Landesstraßen aufzunehmen. Durch die Ortsumfahrung (OU) Heimerdingen wird genau das Gegenteil erreicht: Ein Teil des Verkehrs – insbesondere Maut-Ausweichverkehr der LKW – wird auf die Landesstraßen gelenkt, das Leonberger Dreieck dadurch entlastet. Das widerspricht aber direkt den Vorgaben der o.g. Klassifizierung. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Hemmingen als einzige Gemeinde auf dieser Abkürzung noch ohne Ortsumfahrung erhebliche Nachteile bzw. eine starke Verkehrszunahme erfahren wird. Das Kirchtumsdenken dieser unsinnigen Verkehrspolitik wird hier sichtbar: Wenn die OU bei Heimerdingen nicht nach dem Sankt-Florians-Prinzip gebaut werden soll, dann müsste gleich eine OU für Hemmingen mit geplant bzw. gebaut werden. Es ist längst verkehrswissenschaftlich nachgewiesen, dass die Entlastung von Umfahrungsstraßen nur relativ kurzzeitig wirkt, weil dadurch nur zusätzlicher Verkehr auf allen beteiligten Straßen induziert wird. Es wird also das Gegenteil dessen erreicht, was man vordergründig durch die Umfahrung erreichen will. Es sei dann auf der alten Trasse wird der Straßenraum für den KFZ-Verkehr drastisch zurückgebaut und entschleunigt – dies ist bei der vorliegenden Planung nicht zu erkennen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang zudem, dass an der Dauerzählstelle L1177 Heimerdingen des Regierungspräsidiums die Zahlen für KFZ und Schwerverkehr seit 2003 konstant bzw. sogar leicht abnehmend sind. Die Verkehrsbelastung in Heimerdingen ist unbestritten, aber es gibt keine</p>		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>dramatischen Zuwächse. Aus verkehrlicher Sicht muss also festgestellt werden: Die Ortsumfahrung Heimerdingen bietet keine dauerhafte Entlastung vom Durchfahrtsverkehr (schon gar nicht vom Ziel-, Quell- und Binnenverkehr), aber sie belastet umso mehr die Gemeinde Hemmingen mit Verkehr und richtet erhebliche Schäden bei den Naturgütern an (siehe unten).</p> <p>Um den Durchfahrtsverkehr dauerhaft und nachhaltig zu reduzieren, helfen einzig und allein Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.</p> <p>Um die Wohn- und Aufenthaltsqualität im Ortskern von Heimerdingen zu verbessern, regt der BUND an z.B. mit Pförtnerrampen (vgl. Pförtnerrampe an der B10/B27 in Stuttgart-Zuffenhausen und B295 Stuttgart-Feuerbach) an den Ortseingängen eine Verkehrsberuhigung und mittelbar sogar einen Verkehrsrückgang zu erzielen. Generell regt der BUND an für den Raum Weissach-Heimerdingen-Hemmingen ein großräumiges Verkehrskonzept zu entwickeln mit den Schwerpunkten Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlangsamung (Lärmschutz) und Verkehrsverlagerung auf den Umweltverbund.</p> <p>Wesentliche ökologische Argumente gegen einer Ortsumfahrung Heimerdingen sind: Bodeneingriff. Die Versiegelung von 6 Hektar bester Löß-/Lößlehm-Böden ist besonders im Ballungsraum inakzeptabel. In den Karten des Verband Region Stuttgart (VRS) und Landesanstalt für Umwelt, Messungen, Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) werden die im wesentlich in Anspruch genommen Flächen wie folgt beurteilt: Bedeutung für Standort für Kulturpflanzen: hoch bis sehr hoch (LUBW) Bodenfunktion: hoch – bis</p>		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>sehr hoch im mittleren und westlichen Teil der OU (VRS) Es wäre allerdings vor dem Hintergrund des globalen Land-Grabblings viel zu kurz gegriffen, den Blick ausschließlich auf die lokalen Wertigkeiten des Bodenverlustes zu richten. Die weltweiten Bodenspekulationen und -aufkäufe zerstören nicht selten traditionelle Landwirtschaftsstrukturen ärmerer Länder und sind ein wichtiger Grund für Flüchtlingsbewegungen. Gleichzeitig füllen sich hierzulande die Lebensmittelregale zunehmend mit transportintensiven Produkten. Die landwirtschaftlichen Böden südlich von Heimerdingen erzielen im internationalen Vergleich Spitzenwerte – für diesen Naturschatz tragen wir eine internationale Verantwortung. Diese Böden für eine Ortsumfahrung zu opfern, entzieht der regionalen Lebensmittelproduktion die Spielräume. Auch die Eingriffe in den Wasserhaushalt sind erheblich und wie beim Boden nicht auszugleichen: Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hoch bis sehr hoch (LUBW) Grundwasserneubildung: 200-500 ml/Jahr = hoher Wert (VRS) Wasserschutzgebiet: betroffen im westlichen Teil der OU. Die OU hat zudem im an Landschaftselementen relativ strukturarmen Strohgäu starke Eingriffe und den Verlust von Biotopen und freier Landschaft zur Folge: Landschaftsschutzgebiete: betroffen im westliche und östlichen Teil der OU Biotoptypenkomplex: Lokal bedeutsam, insbes. Waldgebiete im Westen und Osten der OU (VRS). Die Habitats des streng geschützten und auf der Roten Liste stehenden Steinkauzes werden durch die Umfahrung zerstört. Neben dem Lebensraumverlust wiegt die Gefahr von Schlagopfern durch KFZ-Verkehr als</p>		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>einer der wichtigsten Gefährdungsursachen bei dieser Eulenart. Die OU stellt eine erhebliche Risikozunahme in der Hinsicht dar. Die Verminderung von Landschaftszerschneidungen gewinnt zu Recht einen immer höhere Stellenwert (u.a. Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz), weil die Zerschneidung und Fragmentierung als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und Gefährdung der Artenvielfalt (Biodiversität) gilt: Vorbelastung Zerschneidung Gebiet südl. Heimerdingen: 10,1-25,0 km² = mittlerer Wert (VRS). Der Verlust von fußläufigen, unzerschnittenen und ruhigen Naherholungsflächen für die Bewohner von Heimerdingen ist nach Meinung der BUND ebenfalls unzureichend beleuchtet und gewichtet. In diesem Zusammenhang ist nicht nur die geplante OU Heimerdingen zu kritisieren, sondern auch den Plan der Stadt Ditzingen, im Zuge der Umfahrung die neu entstehenden Inselflächen zwischen bestehendem Ortsrand und Umfahrung mit Wohn- und Gewerbegebieten „aufzufüllen“. Die Umfahrung dient quasi als „Trojanisches Pferd“ um die Siedlungsflächenbegehrlichkeiten gleich mit zu erledigen. Die Eingriffsbewertung sollte daher nicht nur auf die Umfahrung beschränkt bleiben, sondern muss die damit eng verknüpften Folgen bezüglich Siedlungserweiterung mit berücksichtigen. Also keine Salamtaktik, sondern objektive Betrachtung der Summationswirkungen bei den jeweiligen Schutzgütern. Die Umfahrung wird hauptsächlich begründet mit einer Entlastung der Bevölkerung in der Ortsmitte. Sollten die o.g. Wohngebietserweiterungen in Richtung</p>		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		Umfahrung kommen, gibt es eine neue Belastung dieser Anwohner. 4. Unterm Strich wird es durch die Ortsumfahrung Heimerdingen nach Ansicht des BUND keine dauerhaften Verbesserungen geben – weder verkehrlich noch ökologisch oder sozial – sondern nur eine Verschlechterung der Umwelt- und Lebensqualität in und um Heimerdingen.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Frau Böhler Bismarckallee 18-20 79098 Freiburg		Keine Stellungnahme		
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Construction Management Regionalbereich Frankfurt Büro Karlsruhe Postfach 22 13 74074 Heilbronn	09.02.2016	Bitte leiten Sie uns keine weite weiteren Bebauungspläne/Änderungen mehr zu, da die Deutsche Post kein Träger für öffentliche Belange mehr ist und diese hier nicht benötigt werden. Dies gilt auch für die Tochterunternehmen CSG GmbH und CSG.TS GmbH	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet	Der Anregung wird entsprochen
Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstraße 59 74074 Heilbronn		Keine Stellungnahme		
Gemeinde Eberdingen Stuttgarter Straße 34 71735 Eberdingen	25.02.2016	Die Gemeinde Eberdingen sieht durch diese Planungen Ihre Belange nicht berührt und hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		Kenntnisnahme
Gemeinde Hemmingen Münchinger Straße 5 71282 Hemmingen	24.03.2016	Bereits in der Vergangenheit gab es in dieser Angelegenheit ja bereits mehrfach Kontakt und Wünsche der Gemeinde Hemmingen sind in die		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		bisherigen Planungen mit eingeflossen. Leider sieht das Regierungspräsidium Stuttgart die Notwendigkeit eines von der Gemeinde Hemmingen gewünschten Bypasses an der L1177 in Richtung Hirschlanden als nicht gegeben an. Hierüber wurde auch in der Gemeinderatssitzung ausführlich diskutiert und die Verwaltung aufgefordert, zu diesem Punkt, unter Einbeziehung der Landtagsabgeordneten, nochmals das Gespräch mit dem Regierungspräsidium bzw. dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu suchen. Unabhängig davon wurde bei drei Gegenstimmen der vorliegenden Planung die Zustimmung seitens der Gemeinde Hemmingen erteilt.	Der Bypass wird in der aktuellen Fassung der Straßenplanung wieder aufgenommen.	Der Anregung wird entsprochen.
Gemeinde Weissach Rathausplatz 1 71287 Weissach	15.03.2016	Die Gemeinde Weissach hat zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen.		Kenntnisnahme
Handwerkskammer Stuttgart Postfach 10 21 55 70017 Stuttgart	12.02.2016	Weder zu diesem Bebauungsplan noch zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans haben wir Bedenken oder Anregungen.		Kenntnisnahme
IHK Kurfürstenstraße 4 71636 Ludwigsburg	22.02.2016	Die Südumfahrung Heimerdingens wurde von uns seit langem gefordert, nun scheint es voran zu gehen und dies begrüßen wir und die uns im dortigen Gewerbegebiet zugehörigen Unternehmen ausdrücklich. Die verkehrlichen Belange werden durch diese Südumfahrung auch hinsichtlich des Gewerbegebietes neu geordnet und wir bitten, die Verkehrsführung entsprechend den Anforderungen an die heutige LKW-Technik zu gestalten.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die Dimensionierung der Straßen erfolgt anhand der geltenden Richtlinien unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fahrzeugarten und -zahlen.	Der Anregung wird entsprochen.

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
Landratsamt Böblingen Wasserwirtschaft Herr Weinbrecht Parkstraße 16 71034 Böblingen		Keine Stellungnahme		
Landratsamt Ludwigsburg Fachbereich 21 Hindenburgstraße 40 71638 Ludwigsburg	18.03.2016	<p>Naturschutz Die eingereichten Unterlagen bestehen aus einem Lageplan und einem landschaftspflegerischen Begleitplan. Da der Umweltbericht mit der Eingriffsausgleichsbilanzierung und ein aktuelles Artenschutzgutachten fehlen, können wir als untere Naturschutzbehörde nicht beurteilen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden und die bei Vollzug der Planung entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Wir bitten, die Unterlagen nachzureichen.</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die genannten Gutachten werden in den Unterlagen im weiteren Beteiligungsverfahren enthalten sein.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
		<p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz <i>Wasserschutzgebiet/Grundwasserschutz:</i> Der mittlere und westliche Abschnitt der geplanten Straße liegen innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets (WSG) "Strudelbachtal". Die geplanten Rückhaltebecken grenzen unmittelbar an die Schutzzone II des o.g. WSG an.</p> <p><i>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</i> Aufgrund der teilweisen Lage im Wasserschutzgebiet sind bei der Entwässerungsplanung grundsätzlich die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und die "Ergänzenden Festlegungen für die Anwendung der RiS tWag, Ausgabe 2002 in Baden Württemberg" zu beachten. Die</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Für die Planung der Entwässerung wird der Hinweis im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Ein Fachgutachter wurde beauftragt. Die rechtlichen Vorgaben und planerischen Normen werden beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Entwässerung insbesondere innerhalb des Wasserschutzgebiets- ist im Vorfeld mit dem Fachbereich Umwelt abzustimmen.</p> <p><i>Altlasten</i> Für den Trassenbereich der geplanten Südumfahrung Ditzingen-Heimerdingen liegen uns keine Hinweise auf Konfliktsituationen mit altlastenverdächtigen Flächen vor.</p> <p><i>Bodenschutz</i> Im Planbereich stehen überwiegend hochwertige Parabraunerden aus Löss und Lösslehm an. Im Westen der Trasse dominieren Rendzinen aus Kalksteinversatz. Durch die geplante Umgehungsstraße entstehen durch Versiegelung, Abgrabung (Einschnitt), Auffüllung und Baubetrieb hohe Eingriffe beim Schutzgut Boden. Bei der Suche nach geeigneten, funktionsbezogenen, bodenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen empfehlen wir, den beim Bau anfallenden Mutterboden (humoser Oberboden, i.d.R. oberste 20-30 cm) für Auffüllungen wenig ertragreicher, landwirtschaftlicher Flächen (Bodenzahl < 60) zur Bodenverbesserung zu verwenden (Positivflächen ausgewiesen). Unter bestimmten Voraussetzungen sind diese Maßnahmen als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen anrechenbar. Hierfür wird allerdings eine gesonderte bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung benötigt. Um die Eingriffe während der Bauphase zu minimieren und den Erfolg eingriffskompensierender Maßnahmen zu gewährleisten, empfehlen wir, sämtliche Bodenarbeiten durch eine bodenkundliche Fachbauleitung (Bodenkundliche Baubegleitung</p>	<p>Die Stadt Ditzingen sowie die Fachplaner befinden sich in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (LRA Ludwigsburg).</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Der Oberboden wird vor Umsetzung der Baumaßnahmen abgetragen und gesichert. Im Rahmen eines Bodenmanagementkonzepts werden geeignete aufwertungsfähige Flächen bestimmt, auf denen überschüssiger Oberboden aufgebracht werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>BBB) zu begleiten. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt von 2015). Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p> <p><i>Immissionsschutz:</i> Nach den textlichen Erläuterungen zum Planinhalt (Stand 04.0 2.2016), Nr. 4 b wurde durch die Ing.-Ges. RW Bauphysik. Schwäbisch Hall eine Beurteilung der Geräuschemissionen des Verkehrs durch die geplante Südumfahrung Heimerdingen mit Vergleich bei unterschiedlicher Trassierung durchgeführt. Die Beurteilung durch RW Bauphysik habe ergeben, "dass mit dem Bau einer Südumfahrung großflächig deutliche Verbesserungen der Lärmsituation im Ort erzielt werden und bei den Trassenvarianten eine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist, da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Neubau der Südumfahrung Heimerdingen nirgends überschritten würde." (Fazit). Wir begrüßen die frühzeitige Untersuchung der Geräuschsituation durch die geplante Südumfahrung. Allerdings liegt uns die Begutachtung nicht vor. Deshalb kann eine Prüfung dahingehend, ob das Gutachten richtig, vollständig und plausibel ist, gegenwärtig nicht erfolgen. Wir regen deshalb an, dass im weiteren Verfahren die Unterlagen mit den Gutachten des Ing-Büros ergänzt und uns vorgelegt werden. Sofern die Bewertung des Ing.Büros unserer Prüfung standhält, haben wir keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Unterlagen werden im weiteren Verfahren Angaben zur Menge und Qualität des abgetragenen Oberbodens enthalten. Die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung im weiteren Verfahren wird geprüft. Ein entsprechender Auffüllantrag wird im weiteren Verfahren eingereicht.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Das genannte Gutachten ist inzwischen fertiggestellt und wird in den Unterlagen im weiteren Beteiligungsverfahren enthalten sein.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p><i>Forsten</i> Für die geplante Umgehung wird Waldfläche im Umfang von 0,43 ha in Anspruch genommen (z.B. von Flstck. 5420/2, Gemarkung Hemmingen, vor dem Abzweig der Umgehung Richtung S sowie im Bereich des Waldwegeanschluss im Wiesentälchen Richtung Strudelbachtal). Nutzungsänderungen von Waldflächen bedürfen gem. § 9 LWaldG der Genehmigung der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen (zuständige Körperschaftsforstdirektion). Gemäß Waldfunktionenkartierung sind die Waldflächen nördlich und südlich des Wiesentälchens im Westen als Erholungswald Stufe 11, Immissions- und Klimaschutzwald ausgewiesen. Durch den Neubau der Straße quasi mitten durch das westliche Waldgebiet wird die Erholungsfunktion Richtung Ortsnähe stark beeinträchtigt. Im Bereich der betroffenen Waldungen im Osten sind die Waldflächen ebenfalls als Erholungswald Stufe II und Klimaschutzwald ausgewiesen. Aufgrund der bestehenden Straßensituation im Osten wird durch die Waldflächeninanspruchnahme die Erholungsfunktion kaum stärker beeinträchtigt. Inwieweit die Klimaschutzfunktion beeinträchtigt wird, ist vom Umfang der Waldflächeninanspruchnahme abhängig. Gem. § 9 Abs. 3 LWaldG ist für die Beeinträchtigung von Schutz- und Erholungsfunktion in Folge der Nutzungsänderung der Waldflächen ein forstrechtlicher Ausgleich zu leisten. Der Umfang des forstrechtlichen Ausgleichs hängt von der möglichen Funktionenübernahme der Ersatzaufforstungsflächen ab. Gemäß Erläuterungen zum Bebauungsplan sind 0,25 ha Ersatzaufforstung auf der Rekultivierungsfläche</p>		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>der im Zuge des Straßenneubaus aufgegebenen alten Straße Richtung Weissach vorgesehen. Die Flächen für die restliche Ersatzaufforstung sind den Planunterlagen nicht zu entnehmen, Diese sind noch zu verifizieren.</p> <p>Den Planunterlagen ist die forstliche Anbindung des nördlich des Straßenneubaus gelegenen Walldistrikts nicht zu entnehmen. Dies ist bei der weiteren Überarbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Leider liegen den übersandten Unterlagen weder die Umweltverträglichkeitsstudie noch die vorläufige Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans bei. Aus unserer Sicht sind die bodenvorbereitenden Voraussetzungen für eine Aufforstung der ehemaligen Straße nach Weissach detailliert abzuarbeiten sowie die Eignung der Ausgleichsmaßnahmen "Waldrefugium" darzustellen.</p> <p><i>Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation</i> Das Bebauungsplanverfahren und die Änderung des Flächennutzungsplans berühren kein laufendes Flurneuordnungsverfahren. Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum Straßenbauprojekt. Für den Straßenbau und die Ausgleichsflächen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Mit dem Neubau der Straße entstehen nicht unerhebliche Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch Zerschneidung der Grundstücke und Wege und infolge verbleibender Missformen und Restgrundstücke.</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Der Umfang und die Lage der Flächen für Ersatzaufforstungen werden in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde (LRA Ludwigsburg) und dem örtlichen Revierförster festgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird in der weiteren Planung beachtet. Das Wirtschaftswegenetz wurde mit Vertretern der Land- und Forstwirtschaft abgestimmt. Gemäß der aktuellen Planung ist die forstliche Anbindung gewährleistet.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die genannten Gutachten werden in den Unterlagen im weiteren Beteiligungsverfahren enthalten sein. Auf die bodenvorbereitenden Voraussetzungen wird in der Maßnahmenbeschreibung eingegangen. Die Ausweisung von Waldrefugien wurde von der Stadt Ditzingen mit dem Landratsamt Ludwigsburg abgestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Aufgrund des hohen Flächenbedarfs und zur Vermeidung oder Minimierung entstehender Nachteile für die allgemeine Landeskultur wird die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG zur Umsetzung des Straßenbauprojekts empfohlen. Damit kann der Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Wir stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.</p> <p><i>Landwirtschaft</i> Insbesondere wegen umfangreicher Flächeninanspruchnahme für Straßenneubau und Ausgleichsmaßnahmen und daraus resultierende einzelbetriebliche Betroffenheit mehrerer Haupterwerbsbetriebe in Heimerdingen haben wir erhebliche Bedenken gegen obigen Bebauungsplan. Zum Bebauungsplanverfahren gibt es folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>1. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz / Landschaftspflegerischer Begleitplan: Die Ausgleichs-/Eingriffsbilanzierung liegt noch nicht vor. Wir nehmen Bezug auf die vorläufige Fassung Landschaftspflegerischer Begleitplan in Kartenform. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Vorrangig ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die Notwendigkeit eines Flurbereinigungsverfahrens wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Maßnahmen zur Entsiegelung wurden soweit möglich in das Ausgleichskonzept aufgenommen. Das Ausgleichskonzept bewegt sich so weit möglich auf kleinen, schlecht erschlossenen Restflächen zwischen Straße, Bahntrasse, Regenwasserbehandlung und Siedlung, um wertvolle, größere zusammenhängende und</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>erbracht werden kann, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Das vorgelegte Maßnahmenkonzept trägt unseres Erachtens diesen Vorgaben nicht ausreichend Rechnung.</p> <p>Auf der durch den Rückbau der alten Trasse der Weissacher Straße rekultivierten Fläche außerhalb des Waldes soll gemäß LBP ein Magerstandort entwickelt werden. Angesichts des Flächenverlustes für die landwirtschaftlichen Betriebe durch Straßenneubau und Ausgleichsmaßnahmen sollte unseres Erachtens diese Fläche soweit als möglich wieder der landwirtschaftlichen Erzeugung als Ackerfläche zur-Verfügung gestellt werden. Da diese Trasse in einem Feldbrütergebiet liegt, könnte zudem eine Aufwertung einer Teilfläche für Feldbrüter geprüft werden und ggf. eine Anrechnung bei der Bilanzierung erfolgen.</p> <p>Die Maßnahme 6.1ACef könnte daher u, E. eine "Brückenfunktion" übernehmen, bis die Ausgleichsmaßnahme im Rekultivierungsbereich etabliert ist.</p> <p>Im Trassenumfeld sind unter anderem folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen: 4.1A Anlage Streuobstwiese und 4.4A Entwicklung Extensivwiese. Wir weisen darauf hin, dass bei Umwandlung von Acker in extensives Grünland eine landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses oft nicht möglich ist. Extensivierungen der landwirtschaftlichen Flächen bzw. die Anlage von Streuobstwiesen führen damit zur weiteren Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche und</p>	<p>besser erschlossene landwirtschaftliche Flächen zu schonen.</p> <p>Die Möglichkeit einer weiteren Reduktion der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen wird in der weiteren Planung in Abstimmung mit den örtlichen Landwirten geprüft.</p> <p>Der Teil-Rückbau der alten Weissacher Straße und die Entwicklung als Biotopfläche ist Teil des mit der Landwirtschaft abgestimmten Kompensations- und Wegekonzepts.</p> <p>Eine Eignung der Rekultivierungsfläche für die Anlage einer Buntbrache ist aufgrund der unmittelbar angrenzenden, vertikalen Strukturen (Böschung, Trockenmauern, Gehölze), von denen bodenbrütende Vogelarten einen Abstand von ca. 100 m einhalten, nicht gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Es wird geprüft, ob in der örtlichen Landwirtschaft Interesse an der Nutzung der angelegten Wiesenflächen und Verwertung des Schnittgutes besteht.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>zu Einkommensverlusten bei betroffenen Landwirten. Die Entwicklung einer Extensivwiese sollte nur realisiert werden, wenn vor Ort eine Verwertung des Grüngutes sichergestellt werden kann. Wir bitten daher, diese Voraussetzungen für extensives Grünland (Einbau in Betriebsablauf und Verwertung) im Vorfeld mit den örtlichen Betrieben zu klären.</p> <p>Auch bei der Festlegung von CEF-Maßnahmen für Feldbrüter sind agrarstrukturelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Buntbracheflächen sind so zu platzieren, dass bestehende Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zerschnitten werden. Ansonsten entstehen für den Bewirtschafter erhebliche Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung der Restflächen". Es wird angeregt, gegebenenfalls mit den örtlichen Landwirten zusammen im Untersuchungsgebiet geeignete Flächen zu suchen. Auch sollte der seitherige Bewirtschafter dieser Fläche bzw. ein anderer landwirtschaftlicher Betrieb für Ansaat und Pflege der Buntbracheflächen gewonnen werden.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Waldflächen erforderlich werden. Wir bitten, einen evtl. erforderlichen Ausgleich hierfür vollständig auf Waldflächen durchzuführen und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch zu nehmen. So weist der Managementplan für das FFH-Gebiet 7 119-341 "Strohgäu und untere s Enztal" beispielsweise unmittelbar nördlich angrenzend an die Trasse im Wald eine Entwicklungsfläche für spezielle Artenschutzmaßnahmen für das</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Die Akquirierung von Flächen, die sich für die Entwicklung von Bodenbrüterhabitaten in Form von Buntbrachen eignen gestaltet, sich als schwierig. Vorschläge aus den Reihen der Landwirtschaft werden dankend angenommen. Soweit möglich, wird auf die Erhaltung zusammenhängender Schläge Rücksicht genommen. Die Anlage und Pflege der Buntbracheflächen durch einen örtlichen Landwirt wäre wünschenswert.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Grüne Besenmoos aus (z I, Maßnahmenflächen Nummer 141, Maßnahmenkarte 10). Hier könnten erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden. Eine Prüfung dieser Maßnahme im FFH-Gebiet wird angeregt. Diese FFH-Entwicklungsmaßnahme könnte ggf. auch weiteren Ausgleichsbedarf abdecken und den Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen auf Ackerflächen und die landwirtschaftliche Betroffenheit reduzieren. Hinsichtlich des forstrechtlichen Ausgleichs verweisen wir darauf, dass Aufforstungsgenehmigungen für die geplanten Ersatzaufforstungen erforderlich sind, Genehmigungsbehörde ist die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg. Der beigefügte MLR Erlass vom 31. 3.2014 zur Flächeninanspruchnahme bei Ausgleichsmaßnahmen ist zu beachten. Daher sind vorrangig Sukzessionsflächen ggf. im Naturraum heranzuziehen.</p> <p>2. Belange der Landwirtschaft In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Trassenvariante A von der örtlichen Landwirtschaft mitgetragen werden kann. Die landwirtschaftliche Betroffenheit wird allerdings in den Erläuterungen nicht ausreichend dargelegt. Folgende Aspekte sind zu betrachten: a) Trennung bestehender Feldwegeverbindungen Hierzu wird ausgeführt, dass das künftige Feldwegenetz im Bereich der Südumfahrung mit der Landwirtschaft zeitnah abgestimmt werden soll. Die Feldwegeanbindung aller landwirtschaftlichen Grundstücke ist zumindest in der bisherigen Qualität zu gewährleisten. b) Zerschneidungseffekte bestehender Bewirtschaftungseinheiten Die Straßenmaßnahme führt zur Zerschneidung</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Alternativen zu Ersatzaufforstungen wurden intensiv mit der Forstwirtschaft diskutiert. Es wird versucht, möglichst wenig ertragreiche landwirtschaftliche Flächen in Bezug zu bestehenden Waldflächen in Anspruch zu nehmen. Die als Ersatzmaßnahme zugeordnete Ausweisung von Waldrefugien entspricht den Maßnahmenempfehlungen für das Grüne Besenmoos.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>betroffener Schläge. Hieraus können erhebliche Mehraufwendungen für die Bewirtschaftung von Restflächen resultieren, ggf. sogar Restflächen, die für eine rationelle Bewirtschaftung kaum mehr geeignet sind.</p> <p>c) Produktionsflächenverluste Die meisten Flächen, die für die Maßnahme herangezogen werden sollen, stellen die Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion von 5 Haupterwerbslandwirten dar.</p> <p>I. Betrieb Robert Kappus betroffen sind 25 Prozent der Betriebsfläche. Nach unseren Informationen handelt sich um einen sehr viehstarken Aussiedlerhof, der zusätzlich noch durch die FAKT Maßnahme „5 gliedrige Fruchtfolge“ vertraglich bis 2020 gebunden ist. Falls er diese Verpflichtung aufgrund des Straßenbaues nicht einhalten kann, erwarten ihn hier zusätzlich erhebliche Rückforderungen. "</p> <p>2. Betrieb Fritz Riesch betroffen sind ca. 7 Prozent der Betriebsfläche, ebenfalls viehstarker Aussiedlerhof, mit Bindung „5 gliedriger Fruchtfolge“ bis 2020.</p> <p>3. Betrieb Waidelich betroffen sind ca. 7 Prozent der Betriebsfläche.</p> <p>4. Betrieb Arzt betroffen sind ca. 10 Prozent ökologisch bewirtschafteter Gemüsefläche. Beim ökologischen Anbau gibt es Umstellungs- und Wartefristen von mehreren Jahren.</p> <p>5. Betrieb Wagner, betroffen sind ca. 5 Prozent seiner Flächen, viehstarker Aussiedlerbetrieb. Sobald 5 % der bewirtschafteten Fläche eines Betriebes oder mehr tangiert sind, ist es erforderlich diesen Problembereich genauer zu untersuchen. Hiermit werden dem Vorhabens-träger Einzelgutachten zu möglichen Existenzgefährdungen dringend empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Ditzingen entwickelt die Planung in enger Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft. Aus Kreisen der Landwirte wurden bisher keine Befürchtungen bzgl. Existenzgefährdung vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>3. Allgemeine Hinweise bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Baumaßnahmen Wenn landwirtschaftliche Nutzfläche für die Maßnahme in Anspruch genommen wird, sind folgende Vorgaben zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahmen sind frühzeitig (mindestens einen Monat vor Beginn) den Flächenbewirtschaftern mitzuteilen, Pläne über dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme sind gleichzeitig zur Verfügung zu stellen, um Sanktionen bei den landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungen zu vermeiden. 2. Falls Kulturen beschädigt werden, ist der Verlust zu vergüten. 3. Falls aufgrund der Baumaßnahmen Ausgleichszahlungen der EU, des Bundes oder des Landes zurückgefordert oder sanktioniert werden, ohne Verschulden des Landwirts, ist das auszugleichen. 4. Das Befahren der temporär beanspruchten Flächen mit Baufahrzeugen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um Schäden zu minimieren. 5. Technische Bodenverdichtungen, insbesondere in tieferen Bodenschichten, sind unbedingt zu vermeiden und erfordern Schadenersatz, dauerhafte schadhafte Bodenverdichtungen, auch nach der Rekultivierung, äußern sich durch vermindertes Pflanzenwachstum im Vergleich zur Umgebung. 6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass wieder verwendeter Bodenaushub gemäß seiner natürlichen Schichtung eingebaut wird. 7. Auch anderweitige Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den 		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Ausbau sind generell auszugleichen. 8. Alle temporär beanspruchten Flächen sind nach dem Eingriff möglichst vollständig in den Ausgangszustand zu versetzen. 9. Grundsätzlich dürfen keinerlei Maßnahmen zur dauerhaften Verschlechterung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen führen, Z.B. durch Verschattung, Wassereinfluss oder Erosion. 10. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß MLR Erlass vom 31.3.2014 durchzuführen, um den Flächenverlust an landwirtschaftlich gut nutzbarer Fläche zu minimieren.</p> <p>VII. <i>Straßen</i> Folgende Anregungen sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreisverkehr in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bahnübergang an der K1653 ist ungünstig. Sofern der Kreisverkehr vom bestehenden Bahnübergang weiter abgerückt werden könnte, würde dies die Staulänge am Bahnübergang vergrößern und damit die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs und der angebundenen Straßenäste verbessern. • Die Ergänzungen der Radwegverbindung entlang der K1653 halten wir für sinnvoll, da auch der Landkreis Böblingen eine Radwegverbindung aus Richtung Süden parallel zur K1017 plant. • Zusätzlich wäre eine straßenparallele Radwegverbindung aus dem Strudelbachtal in Richtung Heimerdingen mit Anbindung an das weitere Radwegnetz sinnvoll. Dazu sollte vom Bauanfang an bis zur K1653 ebenfalls parallel zur Südumfahrung ein durchgehender Radweg eingeplant werden. 	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Kienestraße 41 70174 Stuttgart	12.02.2016	Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken vorgebracht. In Bauleitplanverfahren können Sie gerne die untere Flurbereinigungs-behörde beim Landratsamt Ludwigsburg direkt beteiligen und auf eine Beteiligung des LGL verzichten.		Kenntnisnahme
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg Südenstraße 44 76135 Karlsruhe	15.02.2016	Das Land Baden - Württemberg hat die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) übertragen. In dem ihren Unterlagen beigefügten Planauszug fehlen jegliche eisenbahnspezifische Angaben. Nach einem Abgleich mit unseren Unterlagen, verläuft vom östlichen bis südlichen Rand des Bebauungsplangebiet die regelspurige, nichtbundeseigene, öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Strohgäubahn. Die entsprechenden Flurstücke, auf denen die Eisenbahninfrastruktur verläuft, sind Eisenbahnbetriebszwecken gewidmet und unterliegen dadurch dem Fachplanungsrecht, wodurch die Planungshoheit bei dem zuständigen Regierungspräsidium angesiedelt ist. Eine Überplanung dieser Flächen, im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, hat somit keine Rechtswirksamkeit. Es ist zwar möglich, gewidmetes Eisenbahn-Betriebsgelände mit einem B-Plan zu überplanen, wenn diese Planung den eisenbahnbetrieblichen Nutzungen nicht entgegensteht. Dann jedoch erlangt diese kommunale Bauleitplanung solange keine Rechtswirksamkeit, bis die Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) des	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die Eisenbahnstruktur der Strohgäubahn wird in den aktualisierten Plänen beschriftet.	Der Anregung wird entsprochen

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>betreffenden Eisenbahnbetriebsgeländes festgestellt worden ist. Eine gemeindliche Bauleitplanung oder eine bahnfremde bauliche Anlage (z.B. Baugenehmigung oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung) auf diesen Arealen sind nur dann zulässig, wenn sie mit der fachplanerischen Zweckbindung im Einklang stehen, d.h., sie dürfen der besonderen Zweckbestimmung, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht zuwiderlaufen. Ein Konflikt mit dem besonderen Charakter der Bahnanlage darf nicht ausgelöst werden.</p> <p>Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen, denn wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, die aufgefordert sind die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb nicht notwendig, dass sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren (i.a. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.</p> <p>Falls noch nicht geschehen, ist die zuständige Stelle des Eisenbahninfrastrukturbetreibers der Strohgäubahn zu beteiligen.</p> <p>Die Sichtverhältnisse innerhalb der Eisenbahnstrecke. sowie' die freie Sicht auf Betriebsanlagen der Bahn, wie z. B. Signalanlagen müssen zu</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet. Von einer weiteren Beteiligung des LEA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird abgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet. Der Zweckverband Strohgäubahn wurde bereits beteiligt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Bepflanzungen, über die Grenze hinaus, sind nicht gestattet. Sie sind außerdem in einem entsprechenden Abstand von der Grenze zurückzusetzen. Auswucherungen zurückgesetzter Bepflanzungen, bei denen eine Ausdehnung über den Grenzbereich abzusehen ist, sind rechtzeitig zurückzuschneiden. Ich verweise auf den § 4 des Landeseisenbahngesetzes (LEisenbG) vom 08.Juni 1995.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.	Der Anregung wird entsprochen
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. Reitzensteinstraße 8 70190 Stuttgart		Keine Stellungnahme		
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. Felix-Dahn-Straße 41 70597 Stuttgart		Keine Stellungnahme		
Landeshauptstadt Stuttgart Stadtplanungsamt 70161 Stuttgart	07.03.2016	Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt.		Kenntnisnahme
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart		Keine Stellungnahme		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V. Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart		Keine Stellungnahme		
Netze BW GmbH (früher EnBW) Hoferstraße 30 71636 Ludwigsburg		Keine Stellungnahme		
Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH Seewiesenstraße 19-23 71334 Waiblingen-Beinstein	01.03.2016	<p>Die vorliegende Planung für die Südumfahrung Heimerdingen wird u. E. an folgenden Stellen Auswirkungen auf das heutige ÖPNV-Netz haben, welche es bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbindung der Gewerbegebiete Heimerdingen Süd und Heimerdingen Nord: <p>Die derzeitige Busanbindung des Gewerbegebiets Heimerdingen Nord erfolgt mittels Stichfahrt in die Max-Planck-Straße und Wenden durch Rückwärtsstoßen. Dieser Zustand ist nicht gesetzeskonform.</p> <p>Der Nahverkehrsplan für den Landkreis Ludwigsburg verweist ebenfalls darauf, dass dieser Zustand baldmöglichst zu beseitigen ist. Die projektierte Südumfahrung bietet hierzu eine Lösungsmöglichkeit dahingehend an, die Busse der Linie 620 von Hirschlanden kommend von der L1177 zur L1140 und weiter Richtung Ortsmitte Heimerdingen über die neu zu bauende Straße zu führen. Dadurch kann die heute erforderliche Stichfahrt ins Gewerbegebiet Heimerdingen Nord zukünftig vermieden werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, in den vorliegenden Planungen entlang</p>		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>der neuen Umgehungsstraße in Höhe des Gewerbegebiets Süd sowie entlang der L1140 in Höhe des Gewerbegebiets Nord jeweils beidseits eine Bushaltestelle sowie deren fußläufige Anbindung an das Gehweg- und Straßennetz vorzusehen, was wir hiermit anregen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zukünftige Linienführung zwischen Heimerdingen und Weissach: Mit dem geplanten Rückbau der L1177 zwischen Ortsende Heimerdingen und Weissach Ölmühle stellt sich für uns die Frage, auf welchen Straßen die zukünftige Buslinienführung zwischen den Haltestellen Heimerdingen, Wiesenäckerstraße und Weissach, Ölmühle erfolgen soll. Die theoretisch denkbare Weiterführung der Buslinie über Wiesenäckerstraße - Strohgäuring - Rutesheimer Straße - K1653 L1177 neu erfordert neben einem zusätzlichen Haltestellenstandort in Heimerdingen, Wiesenäckerstraße gegenüber der bereits vorhandenen Haltestelle im Zuge der Wiesenäckerstraße und des Strohgäurings eine Beschränkung und Neuordnung der Parkierung. Ohne diese Maßnahmen kann aus unserer Sicht dem Rückbau der L1177 zwischen Ortsende Heimerdingen und Weissach Ölmühle nicht zugestimmt werden. • Bushaltestelle Weissach, Ölmühle Wir regen an, in Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren die Bushaltestelle Weissach, Ölmühle, welche auf Markung Heimerdingen liegt, ebenfalls regelkonform auszubauen und herzustellen. • Mögliche neue Buslinie Heimerdingen - Weissach: In den Gutachten zur "Revitalisierung" der Strohgäubahn und der damit verbundenen regelmäßigen, vertakteten Anbindung 		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>Heimerdingens war stets eine neue Busverbindung zwischen Weissach und Heimerdingen als Anschlussverbindung von und zur Strohgäubahn vorgesehen. Aus unserer Sicht sind nun diese seinerzeit vom Gutachter getroffenen Überlegungen dahingehend zu konkretisieren, als dass die mögliche Linienführung sowie die daraus resultierenden Fahrwege und Haltestellen entwickelt und mit der vorliegenden Umgehungsstraßenplanung synchronisiert und - falls erforderlich – diese entsprechend geändert bzw. ergänzt wird. Aufgrund der vorangehenden Überlegungen erachten wir es für sinnvoll, sich im Hinblick auf die vorliegende Planung der Südumfahrung Heimerdingen intensiv Gedanken zu machen, wie die zukünftige Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots in und um Heimerdingen aussehen soll und welche Anforderungen an Haltestellen und Fahrwege sich daraus ergeben. Dies dürfte u. E. auch ureigenstes Interesse der Stadt Ditzingen sein. Wir regen daher an, hierzu einen separaten Erörterungstermin unter Einbeziehung des Landkreises Ludwigsburg als ÖPNV-Aufgabenträger sowie des VVS einzuberufen, und würden uns über eine zeitnahe Einladung zu einem solchen Gespräch freuen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Polizeipräsidium Ludwigsburg Friedrich-Ebert-Str. 30 71634 Ludwigsburg</p>		<p>Keine Stellungnahme</p>		
<p>Polizeirevier Ditzingen Herr Thomas Reimold An der Lache 1 - 3 71254 Ditzingen</p>		<p>Keine Stellungnahme</p>		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg Albertstraße 5 79104 Freiburg i. B.	08.03.2016	<p><i>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</i> Keine</p> <p><i>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</i> Keine</p>		
		<p><i>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</i> Geotechnik Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt. Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe:</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Für die gesamte Trasse sowie für einzelne Bauwerke wurden geotechnische Gutachten erstellt. Diese sind in Genehmigungsunterlagen für die Straßenplanung enthalten.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser: Ein Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes und grenzt im Westen an eine Engere Schutzzone. Die austreichenden Gesteinen bilden einen bereichsweise stark verkarsteten Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet wird verwiesen.</p> <p>Bergbau: Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet werden beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart		Siehe Stellungnahme des RP Stuttgart vom 16.03.2016		
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung Forstdirektion und Körperschaftsforstdirektionen Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen	02.03.2016	Vom geplanten Straßenneubau Variante A sind ca. 0,43 ha Wald betroffen (ca. 0,235 ha im Tal zum Strudelbach, ca. 0,195 ha im Heimerdinger Wald). Eine präzise Festlegung der Flächen steht noch aus, weshalb sich die Stellungnahme der höheren Forstbehörde in diesem Planungsstadium zunächst auf eher allgemeine und grundsätzliche Hinweise beschränkt. Konkrete Aussagen können erst nach Vorlage der Detailplanung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die Zahlen und örtlichen Angaben zur Betroffenheit von Wald werden im Zuge der Detaillierung der Straßenplanung ebenfalls konkretisiert.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>Werden in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen dargestellt oder festgesetzt, ist gemäß § 10 Landeswaldgesetz die Erteilung einer sog. Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Ein entsprechender Antrag ist zu gegebener Zeit über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg an das Regierungspräsidium Tübingen Höhere Forstbehörde (KFD) zu stellen. Zu berücksichtigen sind als wichtige Gesichtspunkte bezüglich der fraglichen Umwandlungsflächen folgende Hinweise: Der Geltungsbereich des Planungsgebiets berührt im Westen die Grenzen des FFH-Gebiets 7119-341 "Strohgäu und unteres Enztal". Nach der Waldfunktionenkartierung (WFK) handelt es sich großflächig um Erholungswald Stufe II, Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald. Im Bereich des Strudelbachtals verläuft ein Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung gem. Generalwildwegeplan (GWP). Außerdem können artenschutzrechtlich bedeutsame Waldbestände (insbesondere alte Laubhölzer) betroffen sein.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Ein Antrag auf Waldumwandlung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans gestellt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>
		<p><i>Forstrechtlicher Ausgleich</i> Die Eingriffe in den Wald sind zu bilanzieren und auszugleichen. Die Ausgleichsverpflichtungen, i.d.R. in Form einer flächengleichen Ersatzaufforstung und ggf. ergänzenden Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (gem. § 9 LWaldG), werden abschließend erst im Rahmen des Umwandlungsgenehmigungsverfahrens festgelegt. Der vorgesehene teilweise Straßenrückbau und die Rekultivierung der alten L1177 (Weissacher</p>		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Str.) ist grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der stark veränderten Bodenverhältnisse in diesem Bereich ist allerdings das Ziel eines standortstypischen naturnahen Buchenwaldes hier auf absehbare Zeit und ohne weiteres kaum realistisch (Maßnahme 2.3.A „Aufforstung und Entwicklung von naturnahem Buchenwald“).</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Berücksichtigung der forstlichen Standards gemäß Kap.6.7 der Der Anregung wird entsprochen Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE „Forstliche Rekultivierung“, 3. Auflage 2011, verwiesen. Eine frühzeitige Benennung geeigneter Ersatzaufforstungsflächen in erforderlichem Flächenumfang im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist vorteilhaft. Die Körperschaftsforstdirektion bittet bei allen Waldflächen betreffenden Aspekten um enge Abstimmung mit der unteren Forstbehörde des Landkreises Ludwigsburg.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die Flächen für Ersatzaufforstungen werden in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde (LRA Ludwigsburg) und dem örtlichen Revierförster festgelegt.</p>	Kenntnisnahme
<p>Regionalbus Stuttgart GmbH Herr Werner Wachsmuth Eisenbahnstraße 20 71636 Ludwigsburg</p>		Keine Stellungnahme		
<p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V. Königstraße 74 70597 Stuttgart</p>		Keine Stellungnahme		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
Schwäbischer Waldverein e.V. Hospitalstraße 21 B 70174 Stuttgart		Keine Stellungnahme		
Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. Johannesstraße 22 70176 Stuttgart		Keine Stellungnahme		
Stadt Gerlingen Baurechtsamt Postfach 10 04 63 70829 Gerlingen	16.02.2016	Wir haben Ihre Planungen zur Kenntnis genommen und keine Einwände.		Kenntnisnahme
Stadt Korntal-Münchingen Stadtbauamt Postfach 1405 70810 Korntal-Münchingen	12.02.2016	Die Belange der Stadt Korntal-Münchingen werden durch die Planung nicht berührt. Es sind somit von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		Kenntnisnahme
Stadt Leonberg Stadtplanungsamt Belforter Platz 1 71229 Leonberg		Keine Stellungnahme		
Stadt Rutesheim Postfach 1161 71273 Rutesheim	19.02.2016	wir danken für die übersandten Unterlagen und wir können als Nachbarstadt gerne bestätigen, dass die angestrebte Entlastung vom Durchgangsverkehr in Ditzingen-Heimerdingen durch die geplante Südumfahrung Heimerdingen dringend erforderlich ist und diese zweifellos gut geeignet ist, diese angestrebte Entlastungswirkung zu erreichen. Die Planung der Südumfahrung Heimerdingen		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		entspricht wie auch die 2007 eingeweihte Nordumfahrung Rutesheim der gemeinsamen Verkehrsuntersuchung Strohgäu, die im September 2001 durch das Büro Prof. Maurmaier + Partner vorgelegt worden ist.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co.KG Herr Frank Feil Marktstraße 2 71254 Ditzingen	14.03.2016	<p><i>1. Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG, Sparte Gas:</i> Bei der vorliegenden, geplanten "Südumfahrung Heimerdingen" sind keine Verlegungen sowie Erweiterungen des Erdgasnetzes der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG notwendig. Das Erdgasnetz wird durch die geplante Trasse nicht tangiert. Baumpflanzungen dürfen nur mit einem Abstand von mehr als 2,50m zwischen dem Außendurchmesser der Leitungen und der Stammachse ohne Schutzmaßnahmen errichtet werden. Bei einem Abstand des geplanten Baumstandortes < 2,50 m sind Maßnahmen zum Schutz unserer Kabeln / Leitungen vom Verursacher auf seine Kosten und nach vorheriger Abstimmung mit den Stadtwerken Ditzingen GmbH & Co. KG einzubauen.</p> <p><i>2. Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG, Sparte Strom</i> Die Stadtwerke Ditzingen planen zukünftig im Bereich KVP bis zum Bauende Richtung Rutesheim die Verlängerung der Stromleitung auf ungefähr 400 m Länge. Zu diesem Zwecke sollte hier die Mitverlegung von Leerrohren berücksichtigt werden.</p> <p><i>3. Stadt Ditzingen, Eigenbetrieb Wasser</i> wir haben den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans auf unsere Belange hin</p>	<p>Die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird in der weiteren Planung beachtet.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>geprüft. Die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG sind von dem Vorhaben mit einer Leitung ON 125 GGG betroffen. Für diese Leitung besteht gem. DVGW W400-1 ein Schutzstreifen von jeweils rechts und links zwei Metern. Innerhalb dieses Schutzstreifens bestehen Nutzungsbeschränkungen. Die geplante Ortsumfahrung quert die Leitung im Flurstück 737 im Einschnittsbereich. Im Zuge der Detailplanung sind die exakte Lage und Höhe mittels Suchschachtung festzustellen und die späteren Überdeckungsverhältnisse zu ermitteln. Ggf. ist die Leitung auf Kosten des Veranlassers umzulegen oder die Höhenplanung anzupassen. Grundsätzlich gilt es, im Bereich der Wasserversorgung noch weitere Versorgungsträger, wie zum Beispiel die STROWA, die BWV etc. anzufragen. Baumpflanzungen dürfen nur mit einem Abstand von mehr als 2,50 m zwischen dem Außendurchmesser der Leitungen und der Stammachse ohne Schutzmaßnahmen errichtet werden. Bei einem Abstand des geplanten Baumstandortes < 2,50 m sind Maßnahmen zum Schutz unserer Leitungen vom Verursacher auf seine Kosten und nach vorherige Abstimmung mit dem Eigenbetrieb einzubauen</p> <p>4. Stadt Ditzingen, Eigenbetrieb Abwasser Im Zuge des Betriebsführungsauftrages übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme für den Eigenbetrieb Abwasser. Um die geplante Südumfahrung Heimerdingen an das Abwassernetz der Stadt Ditzingen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Ditzingen anschließen zu können, ist der Ausbau des Entwässerungsnetzes in diesem Gebiet</p>	<p>Die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet und die genannten Leitungsträger beteiligt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>notwendig. Bei Km 2+860 erfolgt die verkehrstechnische Anbindung der Umgehungsstraße in das Gewerbegebiet zur Röntgenstraße hin. Die Anbindung macht wirtschaftlich nur Sinn, wenn das Gewerbegebiet auch zeitnah erschlossen wird. Aufgrund der Nähe zum Gewässer, wurde damals festgelegt und somit in Anlehnung an das Wassergesetz, das Gewerbegebiet im Trennsystem zu entwässern. Außerortsstraßen dürfen i.d.R. über einen Wassergraben zu einem Regenrückhaltebecken entwässern. Der Wassergraben dient hierbei gerne als Regenwasserbehandlung (Versickerung über obere Bodenzone). Das Regenrückhaltebecken wurde für die Umgehungsstraße neben dem RÜB 386 vorgesehen und mit 3.6G gekennzeichnet. Für das Gewerbegebiet (innerorts) muss im Trennsystem ein Regenwasserkanal über die Röntgenstraße zum Döbach vorgesehen werden. Für das Gewerbegebiet ist hierfür ebenfalls ein Regenrückhaltebecken vorzusehen. Diesem Regenrückhaltebecken ist jedoch aller Voraussicht nach eine Regenwasserbehandlung vorzuschalten. Hierfür sollte eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Ludwigsburg) erfolgen.</p> <p>Zusammenfassend haben wir auf dem Grundstück neben dem RÜB 386 folgende Elemente, die aufeinander abgestimmt werden müssen:</p> <p>Bauwerk 1: bestehendes RÜB 386 (Mischwasserbehandlung) Bauwerk 2: Regenrückhaltebecken für Umgehungsstraße Bauwerk 3: Regenrückhaltebecken für Gewerbegebiet</p>		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Bauwerk 4: Regenwasserbehandlung für Gewerbegebiet Daher sollten weitere Konzepte / Planungen ausdrücklich berücksichtigt werden. Die ISTW Planungsgesellschaft MbH erarbeitet derzeit die Verlängerung der Einleiterlaubnisse. Diese Maßnahmen sind nun zu koordinieren. Baumpflanzungen Baumpflanzungen dürfen nur mit einem Abstand von mehr als 2,50 m zwischen dem Außendurchmesser der Leitungen und der Stammachse ohne Schutzmaßnahmen errichtet werden. Bei einem Abstand des geplanten Baumstandortes < 2,50 m sind Maßnahmen zum Schutz unserer Leitungen vom Verursacher auf seine Kosten und nach vorheriger Abstimmung mit dem Eigenbetrieb einzubauen.</p> <p><i>5. Stadt Ditzingen, Eigenbetr. Straßenbeleuchtung</i> Im Zuge des Betriebsführungsauftrages übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme für den Eigenbetrieb Straßenbeleuchtung. Im Falle des Bebauungsplanes "Südumfahrung Heimerdingen" muss auf Grundlage der vorliegenden Informationen über die konkret geplante Erweiterung eine Beleuchtungsberechnung durchgeführt und das vorhandene Straßenbeleuchtungsnetz erweitert werden.</p> <p><i>6. Allgemeines</i> Für die im Planwerk angedeuteten Änderungen der Bebauung im Bestand bzw. über die Ausweisung von neuen Wohn-, Gewerbe- oder Mischflächen im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes lassen sich an dieser Stelle noch keine konkreten Aussagen treffen. Erst mit</p>	<p>Der Hinweis wird in der weiteren Planung beachtet. Für die Planung der Entwässerung der Umgehungsstraße sowie des Gewerbegebietes Schöckinger Grund wurden Fachgutachter beauftragt. Die Stadt Ditzingen sowie die Fachplaner befinden sich in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (LRA Ludwigsburg)</p> <p>Der Hinweis wird in der weiteren Planung beachtet.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		Kenntnis von detaillierten Bauvoranfragen oder Bauanfragen lassen sich Aussagen zur Leistungsfähigkeit der städtischen und privaten Ver- und Entsorgungsleitungen im Einflussbereich der Stadtwerke Ditzingen treffen. Sollte Ihnen das Potential für etwaige Aufsiedlungspotentiale vorliegen, können wir mit Kenntnis derer weiterreichende Beurteilungen bzw. Stellungnahmen liefern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Straßenbauamt Besigheim Schlossgasse 6 74354 Besigheim		Keine Stellungnahme		
unitymedia Kabel BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	25.02.2016	Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Kenntnisnahme
Verband Region Stuttgart Planung Kronenstraße 25 70174 Stuttgart	07.03.2016	Durch die Planung ist ein Regionaler Grünzug betroffen. Regionale Grünzüge als Ziel der Regionalplanung sind gemäß Plansatz 3.1.1 Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Die Planung greift außerdem in Wald im Verdichtungsraum als landesplanerisches Ziel gemäß Plansatz 5.3.5 des Landesentwicklungsplans 2002 ein. Nach Plansatz		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		3.0.9 (G) des Regionalplans gilt dieses landesplanerische Ziel unmittelbar. Der Planung stehen demnach Ziele der Regionalplanung entgegen. Zur Realisierung der Planung ist daher die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich. Träger des Verfahrens ist das Regierungspräsidium. Der Verband Region Stuttgart wird hierzu im Rahmen der Trägerbeteiligung gehört. Eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme wird vom Planungsausschuss beschlossen.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Ein Zielabweichungsverfahren ist vorgesehen.	Der Anregung wird entsprochen
		Des Weiteren berührt die Planung ein Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung. Die damit verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Für umweltbezogene Informationen wird auf den Klimaatlas und das Biotopinformations- und Managementsystem sowie den Regionalen Biotopverbund der Region Stuttgart hingewiesen, deren Daten gerne zur Verfügung gestellt werden können.	Die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet.	Der Anregung wird entsprochen
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) Rotebühlstraße 121 70178 Stuttgart	25.02.2016	Gegen das Bebauungsplanverfahren erheben wir keine Einwände.		Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ludwigsburg Karlsplatz 5 71638 Ludwigsburg	26.02.2016	das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Ludwigsburg, erhebt keine Einwendungen gegen den beschlossenen Bebauungsplan "Südumfahrung Heimerdingen" und der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Die landeseigenen Grundstücke im		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		Aufgabengebiet der Liegenschaftsverwaltung sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans mittelbar betroffen.		Kenntnisnahme
Vodafone Niederlassung Südwest Herr Mößner Ingersheimer Straße 10 70499 Stuttgart		Keine Stellungnahme		
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH Seewiesenstraße 19 - 23 71334 Waiblingen	08.06.2016	<p>Für die geplante Südumfahrung hat es Abstimmungsgespräche beim RP Stuttgart zur genehmigungstechnischen Abwicklung der Maßnahme gegeben.</p> <p>Als Vertreter der WEG habe ich an diesen Gesprächen teilgenommen. Es wurde festgelegt, dass neben dem Genehmigungsverfahren für einen Bebauungsplan/ Flächennutzungsplan auch ein Planfeststellungsverfahren für die Bahnanlagen notwendig ist.</p> <p>Mit Schreiben vom 04.02.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zum landschaftspflegerischen Begleitplan aufgefordert, der Bebauungsplanentwurf, welcher auch die verkehrsplanerischen Belange würdigt, steht zur Anhörung noch aus. Auf diesen werden wir Stellung beziehen.</p> <p>Ihr Schreiben vom 04.02.2016 haben wir, wie es selbst aussagt, als Unterrichtung verstanden. Eine Stellungnahme ist angesichts eines Maßstabes von 1:2500 für betroffene Bahnanlagen ohnedies nicht möglich, vor dem Hintergrund des bisher Besprochenen und Festgelegten beim RP Stuttgart auch nicht erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Die genannten Besprechungsergebnisse sowie die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet.</p>	Der Anregung wird entsprochen

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>Vorhandene Informationen zum Bestand der Bahnanlagen sind von uns an die planenden Ingenieurbüros übermittelt worden. Angesichts der heute erforderlichen Detailtiefe und EDV-basierten Abwicklung der Projekte empfehlen wir Ihnen allerdings eine vermessungstechnische Aufnahme der zu überplanenden Teile der Bahnanlagen.</p> <p>Wir begrüßen die weitere Einbindung in Ihr Projekt und bitten ggf. um die Einladung zu Projektbesprechungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer vertiefenden vermessungstechnischen Aufnahme wird geprüft.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Postfach 80 11 80 70511 Stuttgart	11.02.2016	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
Zweckverband Strohgäubahn Hindenburgstraße 40 71638 Ludwigsburg	12.02.2016	<p>Wir haben die Unterlagen zuständigkeitshalber an den Eisenbahninfrastrukturunternehmer, die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Seewiesenstraße 21, 71334 Waiblingen weitergeleitet und bitten Sie, sich künftig an sie zu wenden.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weisen wir daraufhin, dass eventuelle Kosten vom Vorhabensträger zu tragen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>
Zweckverband Strudelbach Bürgermeister Herr Reitze Friedrich-Kraut-Str. 40 71665 Vaihingen/Enz	14.03.2016	<p>Folgende Unterlagen liegen uns hierzu vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schreiben der Stadt Ditzingen an den Zweckverband vom 04.02.2016 [1]; o Neubau Südumfahrung Heimerdingen, Vorabzug Lageplan Vorplanung M. 1:2.500, Planungsgruppe Kölz GmbH / Schwarz Ingenieure, Projekt P1 0011, gefertigt: Vaihingen an der Enz, 31.08.2015 [2]; 		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Ortsumgehung Heimerdingen, Landschaftspflegerischer Begleitplan vorläufige Fassung M. 1:2.500, Unterlage 9.2, Blatt-Nr. 1.0, Prof. Schmid Treiber Partner, Leonberg, 16.11.2015 [3]; • Erläuterungen zum Planinhalt (Stand: 04.02.2016), 7 Seiten DIN A4 [4]; • FNP Ditzingen 2015 vom 23.05.2002, M. 1:7.500, Stadtbauamt Ditzingen, Abt. Stadtplanung, 02.06.2014 [5]; • FNP Ditzingen 2015, 8.Änderung geplante "Südumfahrung Heimerdingen" in Ditzingen Heimerdingen, M. 1:7.500, Stadtbauamt Ditzingen, Abt. Stadtplanung, 02.06.2014 [6]. <p>Der Vorentwurf [2] sieht eine weiträumige Südumfahrung im Westen von der L1177 (Weissacher Straße) bis zur L 1140 (Hemminger Straße) im Osten vor.</p> <p>Die Umfahrungsstrecke hat damit eine Länge von rd. 3,6 km. Der Westteil der Umfahrungsstrecke vom Bauanfang (Station 0+180) bis zum Kreisverkehr Rutesheimer Straße - K1653 (Station 1+429) entwässert in Richtung Strudelbach. Gemäß dem Flussgebietsmodell (FGM) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom Januar 2014 liegt der westliche Streckenabschnitt in einer rd. 1,36 km² großen Teileinzugsgebietsfläche des Strudelbachs. In diesem Teileinzugsgebiet sind gemäß dem überarbeiteten Gesamtkonzept des Zweckverbandes vom Oktober 2013 keine Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. Rückhaltebecken vorgesehen. Durch den Neubau der Umfahrungsstrecke werden natürliche Außengebietsflächen versiegelt. Gemäß dem Vorentwurf ist am westlichen Ende der Umfahrungsstrecke eine Sedimentations-</p>		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		anlage mit Filterbecken geplant. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Entwässerungsplanung diese Filterbecken auf eine notwendige Retentionswirkung ausgelegt sind bzw. werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Abflussverschärfung im Strudelbach durch die Flächenversiegelung kommt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Für die Planung der Entwässerung der Umgehungsstraße wurden Fachgutachter beauftragt.	Der Anregung wird entsprochen
Regierungspräsidium, Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart	16.03.2016	Raumordnung Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zum Planinhalt (Stand 04.02.2016) beinhaltet der rechtskräftige Flächennutzungsplan nach unserer Auffassung keine verbindliche Trassenführung. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind zwei Trassen in einem Untersuchungskorridor dargestellt, die geprüft werden sollen. Gemäß dem Erläuterungsbericht „... soll versucht werden[...] eine genehmigungsfähige Untersuchungsvariante zu konkretisieren“ (Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 2015 der Großen Kreisstadt Ditzingen vom 23. Mai 2002, S. 116). „Entsprechende Trassenverläufe für eine gemeindeeigene Planung (Planungs- und Untersuchungsvarianten) sind als Korridor freizuhalten bzw. ungeachtet gegenwärtiger Fragen zur späteren Trägerschaft und Finanzierung (Verhandlung mit der Straßenbaubehörde) darzustellen.“ (Seite 117 des Erläuterungsberichts). Nach unserer Ansicht handelt es sich hierbei um eine nachrichtliche Darstellung ohne unmittelbare Rechtswirkung.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein FNP-Änderungsverfahren betrieben, in dessen Rahmen die Trasse konkretisiert wird.	Der Anregung wird entsprochen
		Danach liegt die Trasse größtenteils in einem Regional Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart. Betroffen		

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>ist hier der Grünzug G12 „Weissach / Eberdingen bis Enzweihingen, Strudelbachtal“. Dieser wird derzeit überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Als natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion des Grünzugs sind ein hoher Anteil hochwertiger Böden, Wald, Waldfunktionen, Strudelbachtal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt Grundwasserneubildung, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Erholung, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege und Sicherung des Freiraumzusammenhangs genannt.</p> <p>Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen (PS 3.1.1 (Z) Absatz 1 Regionalplan Stuttgart).</p> <p>Die Planung steht im Widerspruch zu diesem Ziel der Raumordnung. Die Verwirklichung der Maßnahme ist nur dann möglich, wenn die Abweichung von Zielen der Raumordnung gem. § 8 ROG i.V.m. § 24 LplG von der höheren Raumordnungsbehörde zugelassen wurde.</p> <p>Zudem bitten wir um Konkretisierung, ob in dem vorliegenden Verfahren auch eine Neuausweisung einer Gewerbefläche erfolgen soll. In diesem Fall</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Ein Zielabweichungsverfahren ist vorgesehen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>behalten wir uns weiteren Vortrag ausdrücklich vor und weisen vorsorglich auf die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise hin.</p> <p>Planfeststellung und Recht In Ditzingen-Heimerdingen ist bei Referat 24 derzeit in Bezug auf die Strohgäubahn ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. AEG anhängig für die Ertüchtigung der Strohgäubahn von Korntal bis Heimerdingen. Für die bebauungsplanbedingten Änderungen an der Eisenbahninfrastruktur der Strohgäubahn auf Gem. Heimerdingen ist ein Bebauungsplan ergänzendes Rechtsverfahren nach §§ 18 ff. AEG erforderlich. Dieses Verfahren ist bei Ref. 24 noch nicht anhängig. Gegenstand der Planfeststellung soll laut Besprechung am 21.12.2015 folgende Änderung der Eisenbahninfrastruktur sein: Zwei Brückenbauwerke (laut Plan Bauwerke 1 und 4) sowie eine plangleiche Querung des Wirtschaftswegsystems mit der Bahntrasse unmittelbar nordöstlich des Bauwerks 1. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen werden muss.</p> <p>Die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sollen im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die Konkretisierung erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bereits erstellt. Zum Planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan werden ein Grünordnungsplan und eine Umweltprüfung erstellt, die auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans erarbeitet werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Referat 24 empfiehlt der Stadt Ditzingen – sofern nicht bereits geschehen – den Zweckverband Strohgäubahn, die Württembergische Eisenbahngesellschaft sowie die Landeseisenbahnaufsicht zu beteiligen.</p> <p>Landwirtschaft Gegenstand der Planung ist die Ortsumfahrung Heimerdingen, wodurch eine Entlastung der Ortslage von einem prognostizierten höheren Verkehrsaufkommen bewirkt werden soll. Gegenüber dem im Linienfindungsverfahren noch in der Planung befindlichen vier Varianten hat man sich zwischenzeitlich für eine ortsnahe Südumgehung (Gesamtlänge nicht erwähnt) entschieden. Im Zuge der Straßenplanung wird die potentielle Erweiterung des Gewerbegebietes Schöckinger Grund mit eigenem Anschluss an die Südumfahrung untersucht. Naturräumlich befindet sich Heimerdingen im Strohgäu im Südwesten des LK LB an der Grenze zum LK BB und dem Heckengäu. Aufgrund der fruchtbaren Lößböden und der meist ebenfalls guten agrarstrukturellen Situation sind die Flächen deshalb in der Flurbilanz weitgehend als Vorrangfluren in der Stufe I und II eingestuft, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Im Regionalplan ist das Gebiet als schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft dargestellt, im FNP 2015 ist ein Freihaltekorridor für die Straße eingetragen. In Anbetracht der verkehrlichen Notwendigkeit werden die Bedenken aus agrarstruktureller Sicht zum Vorhaben selbst zurückgestellt.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die WEG sowie die LEA wurden bereits beteiligt.</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Laut den Erläuterungen zum BPl (S. 3) führt die gewählte ortsnahe Variante aufgrund der kürzesten Trassenlänge zu geringeren Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft als die anderen Trassenvarianten. Sie wird deshalb laut Unterlagen (Kap. 11 / Belange der Landwirtschaft) von der örtlichen Landwirtschaft mitgetragen.</p> <p>Voraussetzung dafür ist u.E., dass der Rückbau der alten Trasse der Weissacher Straße im Sinne einer landwirtschaftlichen Rekultivierung erfolgt, um den Flächenverlust zu minimieren.</p> <p>Durch die Trassenführung kommt es jedoch zur Zerschneidung des Wegenetzes und der Flurstücke, durch Teilungen und Anschnitte entstehen Restgrundstücke mit erschwerter Bewirtschaftung. Üblicherweise werden diese strukturellen Verschlechterungen in der Feldflur durch Flurneuordnungsverfahren ausgeglichen. Falls dies nicht vorgesehen ist, sollten möglichst rechteckige Bewirtschaftungseinheiten angestrebt werden und die verbleibenden „Zwickel“ für den Eingriffs-Ausgleich genutzt werden.</p> <p>Laut Unterlagen ist ein Wegekonzept in Bearbeitung und Abstimmung mit der Landwirtschaft; dabei sind Querungen der Ortsumgehung und der Strohäubahn zu berücksichtigen. Ein modernes Wegenetz erfordert einen Ausbau der Wirtschaftswege auf 3,5m und einen Seitenstreifen von jeweils 1m. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die gleichzeitige Erholungsnutzung hier im Verdichtungsraum erforderlich (Radfahrer, Fußgänger).</p> <p>Es wird angeregt, die erforderliche Grundstückszufahrten auf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen abzustimmen und damit auf das unumgängliche Maß zu beschränken.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Die Stadt Ditzingen entwickelt die Planung, insbesondere auch das Wirtschaftswegenetz in enger Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Zur ordnungsgemäßen Darstellung der landwirtschaftlichen Belange bitten wir darum, die Flurbilanz in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Dies kann im Kap. 11 erfolgen (Text mit Erläuterungen und Kartenausschnitt). Im gesamten Text sollte der Tenor hinsichtlich der Begriffe „wertvoll“ etc etwas verdeutlicht werden, da es außer dem Naturschutz auch noch andere öffentliche Belange mit „wertvollen Flächen“ gibt.</p> <p>Dort sollte auch diskutiert werden, ob ein Flurneuordnungsverfahren sinnvoll wäre.</p> <p>Darüber hinaus sind hier auch weitere einzelbetriebliche Belange darzustellen. Nach Aussagen der ULB sind durch die Flächeninanspruchnahme fünf Haupterwerbsbetriebe erheblich betroffen (z.T. bis zu 25% Flächenverlust, ökologisch bewirtschaftete Flächen, Sonderkulturen, sanktionsbewehrte Förderverpflichtungen etc). Im Hinblick auf mögliche Existenzgefährdungen sind entsprechende Sachverständigengutachten erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die Minderungsmaßnahmen wie gemeinhin üblich ordnungsgemäß durchgeführt und überwacht werden. Generell sind / ist beim Ausbau einvernehmliche Lösungen mit der Landwirtschaft anzustreben und Bodenlockerung, Schutz des Oberbodens ordnungsgemäß durchzuführen, abgeschnittene Dränsysteme wieder funktionsgerecht anzuschließen und abzuleiten, für einen geregelten Ablauf von</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die Notwendigkeit eines Flurneuordnungsverfahrens wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Aus Kreisen der Landwirte wurden bisher keine Befürchtungen bzgl. Existenzgefährdung vorgetragen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob einzelbetriebliche Belange darzustellen sind und entsprechende Sachverständigengutachten erforderlich sind.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Oberflächenwasser Sorge zu tragen, so dass keine Vernässungen bei den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eintreten, vorübergehend beanspruchte Flächen so zu rekultivieren und bei Bodenverdichtungen Tiefenlockerungen vorzunehmen, dass anschließend eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend dem Zustand vor der Baumaßnahme möglich ist.</p> <p>Im Hinblick auf den Verbrauch guter landwirtschaftlicher Flächen für die Trasse selbst möchten wir uns darüber hinaus nachdrücklich gegen Planungen von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zusätzlich landwirtschaftliche Flächen beanspruchen aussprechen. Gleiches gilt für den forstrechtlichen Ausgleich (Aufforstung). Laut den Erläuterungen zum BPI S.6 ist der LBP derzeit in Arbeit. Vorsorglich bitten wir darum, wertvolles Ackerland mit guten Böden und guter Erschließung (Vorrangflur Stufe I und II) der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft durch Eingriffsausgleichsmaßnahmen auf den hier guten Standorten gilt es zu verhindern (siehe auch §15 (3) BNatSchG). Details zu verschiedenen Maßnahmetypen können der Anlage entnommen werden; die Anlage von Streuobstwiesen und Entwicklung von Extensivwiesen (Maßnahme 4.1A und 4.4A) bedarf der landwirtschaftlichen Grüngut-Verwertung.</p> <p>Nach unserer Auffassung bestehen erhebliche Möglichkeiten, durch Aufwertungen bei vorhandenen Biotopen den notwendigen Eingriffsausgleich zu erreichen. Um sowohl den</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Das Ausgleichskonzept bewegt sich so weit möglich auf kleinen, schlecht erschlossenen Restflächen zwischen Straße, Bahntrasse, Regenwasserbehandlung und Siedlung, um wertvolle, größere zusammenhängende und besser erschlossene landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Die Möglichkeit einer weiteren Reduktion der Inanspruchnahme insbesondere hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen wird in der weiteren Planung geprüft. Es wird geprüft, ob in der örtlichen Landwirtschaft Interesse an der Nutzung der angelegten Wiesenflächen und Verwertung des Schnittgutes besteht.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Belangen des Naturschutzes als auch der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, sollte die UVS bei umgebenden Biotopen entsprechende Defizite im Untersuchungsraum aufzuzeigen, um dort flächensparende Entwicklungs /, Erstpflagemassnahmen etc. i. S. des Naturschutzes und der Landwirtschaft durchführen zu können. So bietet z.B. der MAP des FFH-Gebietes Strohgäu und unteres Enztal zahlreiche Massnahmen an.</p> <p>Detailabsprachen zur Durchführung des Eingriffsausgleichs sollten gemeinsam mit der ULB und den Landwirten erfolgen, die über die nötigen örtlichen Standortkenntnisse verfügen. Wir bitten darum, ggf. weitere Details im Verfahren einbringen zu können.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr Referat 44 - Straßenplanung: Der Massnahmenplan Landesstraßen zum Generalverkehrsplan 2010 Baden- Württemberg beinhaltet die Neubaumaßnahme L1177 Ortsumfahrung Heimerdingen (von Kreisgrenze bis L1177). Der Abschnitt von der L1177 bis zur L1140 soll als GVFG-Maßnahme realisiert werden und ist nicht Bestandteil des RE-Vorentwurfs der OU Heimerdingen. Grundlage für die Straßenplanung sind die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012). In der Besprechung am 09.10.2014 im RP Stuttgart mit der Stadt Ditzingen wurde festgehalten, dass für die L1177 Ortsumfahrung Heimerdingen (von der Kreisgrenze bis zur L1177) und die GVFG-Maßnahme 2 getrennt RE-Vorentwürfe erforderlich sind (siehe Protokoll</p>	<p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die als Ersatzmaßnahme zugeordnete Ausweisung von Waldrefugien entspricht dem Maßnahmenempfehlungen für das Grüne Besenmoos.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet. Das Maßnahmenkonzept wird mit der örtlichen Landwirtschaft abgestimmt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>vom 09.10.2014). Dies betrifft auch die Trennung der Kostenermittlung, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit jeweils separaten Ausgleichsmaßnahmen (siehe Besprechungsprotokoll vom 26.05.2015). Der RE- Vorentwurf ist gemäß den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) aufzustellen. Das Verzeichnis der Entwurfsunterlagen für den RE-Vorentwurf ist in der Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem RE-Vorentwurf auch ein Sicherheitsaudit inkl. einer Stellungnahme zu dem Audit vorzulegen ist. Der komplette RE-Vorentwurf für die L1177 Ortsumfahrung Heimerdingen (von der Kreisgrenze bis zur L1177) ist dann dem RP Stuttgart zur Prüfung vorzulegen. Nach der Prüfung legt das RP Stuttgart den RE-Vorentwurf dem MVI zur Genehmigung vor. Erst nach der Genehmigung des RE-Vorentwurfes durch das MVI kann die Freigabe für das angestrebte B-Planverfahren erfolgen (siehe Protokoll vom 09.10.2014).</p> <p>Die zur Anhörung vorgelegten Unterlagen beschränken sich auf Vorabzüge des Lageplans und des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Nach einer ersten Durchsicht des LBPs fehlen Aussagen zum Umgang mit dem Wildwegkorridor mit landesweiter Bedeutung (siehe Besprechungsprotokoll vom 26.05.2015). Des Weiteren wird die naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken äußerst kritisch gesehen, da die straßennahe Ansiedlung von Amphibien nicht erwünscht sowie die Unterhaltung und Reinigung der Becken äußerst problematisch ist.</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Zur Abstimmung auf Grundlage des Vorabzugs ist bereits ein Termin vereinbart.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Eine abschließende Stellungnahme ist erst mit Vorlage des kompletten RE-Vorentwurfs möglich. Es wird dringend empfohlen, den RE-Vorentwurf und insbesondere den LBP mit der vorgesehenen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vor Fertigstellung und Vorlage zur Genehmigung auf Fachebene mit dem Referat 44 vorabzustimmen.</p> <p>Referat 46 - Verkehr - Sachgebiet 2 Luftfahrt: Der Modellflug-Club Heimerdingen e.V. betreibt südlich des Bebauungsplangebiets ein Modellfluggelände. Für das Gelände wurde im Jahr 2006 eine unbefristete Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle mit einer Masse bis zu maximal 25 kg durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46, erteilt ist. Mit der Erlaubnis wurde dem Verein das Recht eingeräumt, Flugzeugmodelle über konkret festgelegten Grundstücksflächen (Aufstiegsgelände) zu fliegen. Das genehmigte Aufstiegsgelände erstreckt sich auf Flächen im östlichen Bereich des Bebauungsplangebiets, auf denen die Südumfahrung von Heimerdingen geplant ist und grenzt im westlichen Bereich an (s. beigefügte Lagepläne, rot umrandet = Teilbereich des Aufstiegsgeländes). Voraussetzung für die Erteilung der Aufstiegserlaubnis war im Jahr 2006, dass durch den Modellflug keine Gefährdungsmomente für Dritte entstehen können und die überflogenen Flächen einen sicheren Flugbetrieb zulassen. Dies gilt auch im gleichen Maße für Modellfluggelände, für die bereits eine Aufstiegserlaubnis erteilt ist. Nachdem sich die örtliche Situation durch den Neubau der Ortsumgehungsstraße verändern wird, kann zur Sicherheit des Fahrzeug- und</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren / in der weiteren Planung beachtet. Die genannten Gutachten werden in den Unterlagen im weiteren Beteiligungsverfahren enthalten sein. Eine Vorabstimmung ist für den 20.07.16 terminiert.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Personenverkehrs das Aufstiegs Gelände im östlichen Bereich nicht mehr in seiner gesamten Ausdehnung genutzt werden. Hierzu ist es notwendig die Aufstiegserlaubnis zu gegebener Zeit abzuändern, so dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung weiterhin gewährleistet bleibt.</p> <p>Ob der im westlichen Bereich vorhandene Abstand zwischen der Fahrbahn und dem Aufstiegs Gelände für einen gefahrungsfreien Modellflugbetrieb ausreicht, kann gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden. Zur näheren Beurteilung dieser Frage ist im Rahmen der Änderung der Aufstiegserlaubnis auch das zuständige Polizeipräsidium Ludwigsburg durch die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.</p> <p>Belange des bemannten Luftverkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht zu beeinträchtigt. Aus der Sicht des bemannten Luftverkehrs kann deshalb dem Bebauungsplan zugestimmt werden.</p> <p>Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete (NSG) sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden- Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die im Lageplan für geschützte Biotope verwendete Bezeichnung „NSG“ ist nicht korrekt.</p> <p>Betroffen ist jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Strudelbachtal“.</p> <p>Das FFH-Gebiet „Strohgäu und unteres Enztal“ grenzt direkt an die Bauanfangsflächen. Es muss ausgeschlossen sein, dass sich durch das Bauvorhaben negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben.</p>	<p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der weiteren Planung beachtet. Das Symbol 'NSG' wird im Zusammenhang mit den geschützten Biotopen entfernt.</p> <p>Der Hinweis wird in der weiteren Planung beachtet. Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Strohgäu und unteres Enztal“ werden im Rahmen einer FFH-Vorprüfung untersucht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
		<p>Die geplante Umgehungsstraße führt durch eine Achse des Generalwildwegeplans und quert Flächen des „Biotopverbunds mittlerer Standorte“ im Bereich Höfinger Weg/Röte/L1177/ Mohnhecke. Insofern wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und die besondere Bedeutung des Biotopverbunds verwiesen.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines Flächennutzungsplanes (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da die artenschutzrechtliche Prüfung (GÖG, Stuttgart) nicht vorliegt. Im Beteiligungsformblatt wurde „Ausnahmen/ Befreiungen im Artenschutz erforderlich“ angekreuzt. Die Prüfung dieser artenschutzrechtlichen Belange gem. §§ 44 ff BNatSchG (nicht § 42 BNatSchG, wie in den Erläuterungen zum Planinhalt angegeben) sowie die weitere naturschutzfachliche Beurteilung (inkl. der Natura 2000-Belange) obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn tatsächlich</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Auswirkungen der Planung auf die Flora und Fauna sowie den Biotopverbund werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Ein Vorabzug hierzu liegt bereits vor und enthält Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion, die in das Maßnahmenkonzept des LBP eingeflossen sind.</p> <p>Die Bestandsaufnahmen relevanter Artengruppen werden derzeit aktualisiert. Sollten sich neue Erkenntnisse ergeben, wird das</p>	

Behörde / TöB	Schreiben vom	Inhalt (Einwendung / Anregung)	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung an den Gemeinderat
		<p>für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines schriftlichen Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Maßnahmenkonzept angepasst.</p> <p>Sofern aufgrund von Konflikten mit den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Regelungen die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen erforderlich ist, wird diese bei der zuständigen Stelle beantragt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Aufgestellt, 20.06.2016 Prof. Schmid | Treiber | Partner